

ulm

**Gestaltungsgrundsätze
Außenbewirtschaftung
im öffentlichen Raum**

Gestalterische Bedeutung für das Stadtbild

Sonnenschirm und Markisen, Tische und Stühle sowie Pflanzkübel stellen als Elemente der Außenbewirtschaftungsflächen einen Faktor dar, der die Erscheinung des öffentlichen Raumes, d.h. von Straße, Plätzen und sonstigen Freiflächen, sehr stark mitbestimmt. Insbesondere im Altstadtbereich sind sie in hohem Maße mit für den Charakter von Straßen und Plätzen verantwortlich. Da es das Ziel ist, die Ulmer Innenstadt als attraktiven Standort für Wohnen und Gewerbe, insbesondere auch für die Gastronomie, zu erhalten und auszubauen, kommt der Erscheinung von Schirmen und Markisen an gastronomischen Betrieben und Außenbewirtschaftungsflächen eine große Bedeutung zu.



Der Ulmer Kernstadtbereich weist starke Unterschiede in der Qualität seiner räumlichen und baulichen Ausgestaltung auf. Dementsprechend sind auch die Anforderungen an Sonnenschirme und Markisen im öffentlichen Raum unterschiedlich formuliert. Gleichwohl werden aber für den gesamten Altstadtbereich, einschließlich des historischen Ortskernes von Söflingen, vergleichbare Gestaltungsrichtlinien zugrundegelegt, um für die gesamte Altstadt eine hochwertige Erscheinung realisieren.

Sonnenschirme und Markisen

Grundregeln für den Altstadtbereich

Sonnenschirme Zone 1

Öffentlicher Raum mit höchstem gestalterischem Anspruch

Einige Bereiche der Kernstadt unterliegen in ihrer baulichen und räumlichen Ausgestaltung einem sehr hohen gestalterischen Anspruch. Dabei handelt es sich in der Regel um Bereiche von sehr hoher öffentlicher Bedeutung, um Bereiche mit anspruchsvoller moderner Architektur und Platzgestaltung oder um das Umfeld hochkarätiger Bau- und Kulturdenkmale.

Um die Erscheinung von Raum- und Gebäudegestaltung möglichst wenig zu beeinträchtigen, werden in den folgenden Bereichen an das Erscheinungsbild von Sonnenschirmen sehr strenge Maßstäbe angelegt:

- Bereich Rathaus/Marktplatz/Stadtbibliothek
- Neue Mitte
- Stadthaus/Münsterplatz
- Judenhof

Akzeptiert werden hier Schirme mit den folgenden Eigenschaften:

- keine Volants
- keine Werbung oder allenfalls sehr dezente, kleine und unauffällige Werbung am unteren Rand der Schirmoberseite
- Werbung allenfalls als Eigenwerbung oder für Getränkemarken, keine Fremdwerbung
- helle, produktneutrale Farbe im Spektrum beige/sandfarben
- Größe und Proportionierung maßstäblich zur umgebenden Bebauung, quadratischer Umriss mit flach pyramidenförmiger Grundform
- Schirme nicht gekoppelt oder mit Regenrinnen verbunden









Sonnenschirme Zone 2

Restlicher Altstadtbereich

Ebenfalls strenge, aber gegenüber Zone 1 deutlich offenere Maßstäbe an die Schirmauswahl werden allen restlichen Kernstadtbereichen angelegt. Dies gilt nicht nur für jene Bereiche, in denen das Erscheinungsbild maßgeblich oder überwiegend von einer historischen Bebauung geprägt wird, wie etwa in den unter Denkmalschutz stehenden Gesamtanlagen "Fischerviertel", "Auf dem Kreuz" und "Nördlich des Münsters" oder den historischen Ortskern von Söflingen einschließlich des Klosterhofes, sondern auch für alle jene Bereiche, die durch eine hochwertige moderne Architektur geprägt sind oder als wichtige urbane Achsen eine hohe städtebauliche Bedeutung besitzen.

Um ein Auseinanderfallen des Kernstadtareales in höherwertige und in geringerwertige Zonen zu verhindern, sind dieselben strengen Vorgaben aber auch als Zielvorgaben für die restlichen Kernstadtbereiche formuliert.

Angestrebt werden in Zone 2 grundsätzlich dieselben Schirme wie in Zone 1, d.h.:

- keine Volants
- keine Werbung oder allenfalls sehr dezente, kleine und unauffällige Werbung am unteren Rand der Schirmoberseite
- Werbung allenfalls als Eigenwerbung oder für Getränkemarken, keine Fremdwerbung
- helle, produktneutrale Farbe, im Spektrum beige/sandfarben
- Größe und Proportionierung maßstäblich zur umgebenden Bebauung, quadratischer Umriß mit flach pyramidenförmiger Grundform
- Schirme nicht gekoppelt oder mit Regenrinnen verbunden

Akzeptabel sind hier darüber hinaus aber auch Schirme mit den folgenden Eigenschaften:

- ohne Volant, mit dezenter Eigen- oder Getränkemarkenwerbung auf der Schirmoberseite, keine Fremdwerbung
- mit schmalem Volant (maximal 15 cm) und dezenter Eigen- oder Getränkemarkenwerbung auf dem Volant, keine Werbung auf der Schirmoberseite, keine Fremdwerbung
- helle, produktneutrale Farbe bevorzugt im Spektrum beige/sandfarben
- Größe und Proportionierung maßstäblich zur umgebenden Bebauung, quadratischer oder achteckiger Umriß mit flach pyramidenförmiger Grundform
- Schirme nicht gekoppelt oder mit Regenrinnen verbunden









Markisen

Markisen stellen fest mit dem Haus verbundene, bewegliche bauliche Elemente dar. Sie dienen bei Läden und Geschäften der Beschattung von Fenstern und Schaufenstern. Sie sollen deshalb auch bei Gastronomiebetrieben vorrangig als Beschattungselemente für die Fenster dienen, nicht aber als großflächige, vielleicht gar dauerhafte "Überdachung" von Außenbewirtschaftungsflächen in Form eines Vordaches oder gar als stationäre Ausweitung des Gastraumes in den Straßenraum hinaus. In Einzelfällen können aber auch städtebauliche Gründe für die Anbringung einzelner Markisen anstelle einer Vielzahl von Sonnenschirmen sprechen. Da es sich bei Markisen immer um bauliche Anlagen mit großer Auswirkung auf das Straßenbild handelt, bedarf jeder Einzelfall einer eingehenden und individuellen Bewertung, und es werden Markisen an Gastronomiebetrieben nur beim Vorhandensein sehr gewichtiger Gründe genehmigt werden können.

Denkbar können die folgenden Modelle sein:

- Traditionelle Scherenarmmarkisen mit meist mittelbreiter Ausladung und flacher Neigung in Bereichen mit hoher "historischer" Stadtbildqualität. Bespannung in zurückhaltenden Farben, mit Schabracke, immer ohne Werbung.
- Fallarmmarkisen insbesondere an Neubauten sowie in Bereichen und an Häusern mit hoher gestalterischer Qualität, geringe Ausladung, steile Neigung. Bespannung in je nach Qualität des Umfeldes zurückhaltenden oder auch kräftigeren Farben, mit kurzer Schabracke oder ohne Schabracke, immer ohne Werbung.
- Faltarmmarkisen nur in Bereichen ohne größere gestalterische Ansprüche. Schmale, mittlere und im Ausnahmefall auch weitere Ausladung, flacher Neigung. Bespannung in zurückhaltenden Farben, vorzugsweise mit kurzer Schabracke, immer ohne Werbung.







Bitte beachten:

Sonnenschirme und Markisen stellen bewegliche Elemente des Sonnenschutzes dar und können, wenn sie auch tatsächlich als solche verwendet werden, über eine Sondernutzungsgenehmigung genehmigt werden. Werden Markisen und Sonnenschirme hingegen zu anderen Zwecken genutzt (z.B. vorrangig oder ausschließlich als Überdachung für Raucherbereiche) oder permanent geöffnet gehalten (z.B. als Vordach), so handelt es sich in baurechtlicher Hinsicht um "bauliche Anlagen", die zusätzlich einer regelgerechten Baugenehmigung bedürfen, wie sie für derartige Bauten im öffentlichen Raum in der Regel nicht erteilt werden können.

Sonnenschirme können mit Bodenhülsen im Boden verankert werden, wenn dies in Absprache und mit Genehmigung der Stadt Ulm, Abteilung VGV, erfolgt. Die Bodenhülsen dürfen bei abgenommenem Schirm nicht über den Boden hinausstehen oder müssen in ihrem über den Boden hinausstehenden Teil abnehmbar sein.

Schirme und Markisen müssen zum Fahrbahnbereich einen Abstand von mindestens 70 cm einhalten. Sie müssen senkrecht und standfest montiert sein und dürfen sich nicht in den Fahrbahnbereich hineindrehen können.

Was nicht geht:

Nicht akzeptabel sind Schirme und Markisen, die durch Anzahl, Größe, Form, Bauart, Farbgebung, Umfang oder Art der Werbung das Straßenbild und/oder die angrenzenden und benachbarten Gebäude auffallend negativ beeinflussen, z.B.:

- Schirme überdimensioniert, zu massiv, unproportioniert
- von der flachen Pyramidenform abweichende Schirmformen
- zu viele Schirme oder die Schirme zu gedrängt mit anderem Stadtmobiliar
- schreiende, betont auffällige Farben
- Schirme mit aufdringlicher Werbung oder Werbung zugleich auf Volant und auf Schirmoberseite
- Schirme mit Fremdwerbung
- Markisen mit Werbung
- kräftige Farben als Träger der Werbebotschaft
- Markisen als Innenraumerweiterung oder "Überdachung" im öffentlichen Raum
- dauerhaft, unabhängig von der Sonnenschutzfunktion geöffnete Schirme
- Schirme gekoppelt oder mit Regenrinnen verbunden
- seitliche Windschutzwände oder -planen

Tische und Stühle

Grundregeln für den Altstadtbereich

Um eine einheitliche und ruhige, gleichzeitig aber qualitätvolle Erscheinung der Außenbewirtschaftungsflächen zu erreichen, sind Möblierungselemente erwünscht, die sich an den folgenden Grundregeln orientieren:

Tische und Stühle

- Stühle als Einzelstühle mit Rückenlehne, mit oder ohne Armlehnen
- keine Doppelstühle, Sitzbänke, oder Bierbänke, keine Sofas, Sessel oder Liegesessel
- Tische als Einzeltische für 2-4 Sitzplätze, im Einzelfall auch für zwei weitere Sitzplätze bevorzugt an den Kopfenden
- Tische jeweils mit normaler Sitzhöhe, höhere Tische oder Stehtische nur in Einzelfällen bei Winterbewirtschaftung, dann immer ohne Stühle
- Keine langen Tische, keine Biertischgarnituren

Qualität

- hochwertige und gleichzeitig dezente Möbel, bevorzugt aus dem Formenkanon der anschließenden Beispielbilder
- gerne mit Holz, Stahl, Aluminium, auch hochwertiger Kunststoff.
- in dezenten Farben, bevorzugt schwarz, dunkelgrau, silberfarben.
- keine Vollplastikstühle und -tische, keine Rattanmöbel, keine Ledermöbel, kein "Baumarktmobiliar".

Aufstellung

- Aufstellung in geordneten Reihen oder geschlossenen Blöcken, symmetrisch, axial oder parallel zur gegebenen Bebauungsstruktur.
- Keine regellose Aufstellung.











Sonstiges Mobiliar

Abtrennungen

Die Außenbewirtschaftungsflächen sollen nicht als aus dem öffentlichen Raum herausgeschnittene Privatbereiche erscheinen. Aus diesem Grunde soll eine Abtrennung der Außenbewirtschaftungsflächen gegenüber dem öffentlichen Raum nur in einem möglichst geringen Maße stattfinden.

Akzeptiert wird eine Abtrennung mit einzelnen großen Pflanzkübeln (s.u.), wenn für die Abtrennung eine hinreichende Notwendigkeit besteht, etwa zum Ausschluß einer Gefährdung durch den fließenden Verkehr oder die notwendige Abtrennung gegenüber einer die Außenbewirtschaftungsfläche schneidenden Geh- oder Verkehrsachse. Die Pflanzkübel dürfen die straßenseitigen Eckpunkte der Außenbewirtschaftungsfläche sowie die dazwischenliegende Linie besetzen, wobei der Abstand der Pflanzkübel zueinander nicht geringer sein darf als das zweifache Achsmaß der an der Straßenfront stehenden Tische einschließlich der zugehörigen Bestuhlung.

Weitergehende Abtrennungen oder Abtrennungen, die nicht mit Pflanzkübeln erfolgen, sind nicht akzeptabel.

Pflanzkübel

Zur Aufstellung von Pflanzkübeln gelten dieselben Voraussetzungen wie für Abtrennungen. Akzeptabel sind Pflanzkübel mit den folgenden Eigenschaften:

- große, in ihrer Proportionierung zur Bestuhlung passende Einzelkübel, rund oder quadratisch, Höhe mindestens Sitzhöhe der Bestuhlung
- gedeckte, i.d.R. dunkle Farben, bevorzugt Grautöne
- grundsätzlich ohne Werbung
- hochwertige, aber einfache Außenerscheinung
- Kübel müssen standsicher und lotrecht aufgestellt sein

Über die Stadt Ulm können auch einheitlich geformte Betonpflanzkübel des Modells "Tarvaso" bestellt werden.

Außerhalb der Außenbewirtschaftungssaison sind Pflanzkübel zu entfernen.

Bepflanzung

Pflanzkübel sind mit einer in Form und Größe den gegebenen Verhältnissen angepaßten Bepflanzung zu versehen.

Zur Bepflanzung bieten sich die folgenden Pflanzen an:

- Buchsbaum
- Olivenbaum
- Zitrusbäume
- Oleander
- Einheimische oder heimisch gewordene Stauden und stehende Blütenpflanzen, z.B. Agapanthus (Schmucklilie), Bleiwurz, Fuchsie, Rose.

Nicht akzeptabel sind im Stadtbild fremdartig wirkende Bepflanzungen (z.B. Bambus, Gräser, Thuja) oder Pflanzen, die zu starker Verschmutzung führen (z.B. Kirschlorbeer). Auch Pflanzkübel ohne Bepflanzung oder mit ungepflegter oder abgestorbener Bepflanzung sind nicht akzeptabel.

Podeste

Podeste und Unterbauten zur Herstellung einer ebenen oder gegenüber dem Straßenbelag emporgehobenen Grundfläche sind grundsätzlich nicht akzeptabel.

Heizquellen

Die Stadt Ulm sieht sich der Notwendigkeit der bestmöglichen Energieeinsparung verpflichtet. Deshalb sind jegliche Arten von Heizquellen für die Außenbewirtschaftungsflächen unzulässig.



Zum Betreiben einer Außenbewirtschaftung sowie zur damit im Zusammenhang stehenden Aufstellung bzw. Anbringung von Sonnenschirmen und Markisen, Tischen und Stühlen oder Pflanzkübeln im öffentlichen Raum benötigen Sie eine Sondernutzungsgenehmigung. Für deren Beantragung wenden sich bitte an

Stadt Ulm

Bürgerdienste

- Sicherheit, Ordnung und Gewerbe -

Hr. Rainer Aumann

Sattlergasse 2

89070 Ulm

r.aumann@ulm.de

Für die in jeder Außenbewirtschaftungsgenehmigung geforderte gestalterische Abstimmung wenden Sie sich bitte an

Stadt Ulm

SUB III

- Stadtbildgestaltung und Denkmalpflege -

Dr. Stefan Uhl

Münchener Straße 2

89073 Ulm

s.uhl@ulm.de

Stand 10/2019, SUB III, Stefan Uhl